

S a t z u n g
über die Bestimmung des zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt
Straelen und dessen Aufgabenbereich nach dem Nordrhein-westfälischen
Denkmalschutzgesetzes

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses

Für die Beratung über Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität zuständig.

§ 2
Sachverständige Bürgerinnen und Bürger

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität kann bei Bedarf sachverständige Bürgerinnen und Bürger benennen, die an den Sitzungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

Sachverständige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 2 -Sachverständige Bürgerinnen und Bürger- haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 4
Entscheidungsbefugnisse

- (1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
- (a) Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (gemäß Denkmalschutzgesetz NRW)
 - (b) Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 2.500 € netto gewährt wird.

(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität wird die Vorberatung der Entscheidung über die Enteignung von Baudenkmälern (gemäß Denkmalschutzgesetz NRW) des Stadtrates übertragen.

§ 5

Informationsrecht

(1) Entscheidungen über die Eintragung und die Änderung der Denkmalliste (gemäß Denkmalschutzgesetz NRW), sowie die vorläufige Unterschutzstellung (gemäß Denkmalschutzgesetz NRW) sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität bekanntzugeben.

(2) Ein Jahresbericht über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität bekanntzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.04.2015 außer Kraft.